



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos

Baesecke, Georg

Berlin, 1948

Ansetzung der Hymnen nach kirchlichen Kapitularen (Heito als Verfasser der "Baseler Kapitel")

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

wenn auch nur ein einzelner, so doch am ehesten ein objektiver Maßstab ist, ergibt die Reihenfolge B H (U. Daab S. 31 ff.). Aber er nimmt B als Einheit, und B ist vielgestaltig. So müßte man die Leistung des besten Arbeiters an *B mit der von H vergleichen, wenn man das Ergebnis auf feste Füße stellen will. Dieser beste Arbeiter ist in manchem Betracht der erste, der gleich mit den ersten drei Lagen der Hs. begann (Beitr. 69. 374). Er ist es auch in der schwierigen Wiedergabe passivischer Verbalformen: die Mitarbeiter verknüpfen das Partizip im Präsens wie im Perfektum mit „sein“, „ich bin geliebt“ gibt also ohne Unterscheidung *amor* wie *amatus sum* wieder; der erste Bearbeiter braucht (S. 25 der Hs.) aber im Präsens schon einmal „werden“ in *exigitur uuiridit ersvahhit*. Die Hymnen haben drei solche Ausnahmen. Für das Perfektum braucht B nur „sein“, die Hymnen daneben schon „werden“, aber zur Unterscheidung in der Vergangenheitsform, z. B. I.11 *soluti sunt inpuntan uurtun* „sind entbunden worden“. Der Fortschritt von H ginge dann auch über den besten Regelarbeiter hinweg.

Es bleibt dabei nach allem die Möglichkeit, daß beide Arbeiten gleichzeitig anliefen, H aber dem besten Übersetzer zu verdanken ist.

Ich möchte nicht behaupten, daß solche Ergebnisse sehr überzeugend sind. Man könnte sie auswischen durch die Annahme, daß H besonders begabt gewesen sei — wie nachmals Walahfrid unter den Lateindichtern der Reichenau — oder daß er sich vielleicht auf die Übersetzung jener Verbalformen besonders eingestellt habe.

Dann bliebe nur Datierung von außen her möglich, und die ist meines Wissens überhaupt noch nicht versucht.

H erweist sich als ein altbenediktinisches Hymnar, und soweit die Überschrift *Incipiunt hymni canend(i) per circulum anni* noch undeutlich ist, wird sie erklärt durch die der Rheinauer Schwester-Überlieferung *Incipiunt hymni sancti Ambrosii quos Sanctus Benedictus in diversas horas canendos ordinavit*. Das entspricht auch den Bezeichnungen in der Benediktinerregel (Kap. 8—19): *Ambrosianum, hymnus eiusdem horae, unius cuiusque horae, hymni earundem horarum* (W. Bulst, ZfdA. 80 (1943) 157 ff., ebenda eine Tafel der Verteilung der Hymnen auf die Horen).

Eine erste amtliche Beziehung auf solche Hymnen scheinen die von Boretius (S. 109) so genannten *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Nr. 38) zu ergeben. Sie sind von einem ungenannten hohen Geistlichen (Erzbischof oder Bischof) *quamvis imperiti simus per provinciam istam*, also nicht lange nach Antritt des Amtes erlassen.

Ich datiere sie mit Pertz und Boretius¹¹⁾ durch Anschluß (des Schlußparagraphen 17) an die Aachener Synode, die im Herbst 801 begann und von der es in den *Annales Juvavenses maiores* zu 801 heißt: *Carolus imperator synodum examinationis clericorum fecit in Aquis palatio mense Novembrio* (Boretius S. 105).

Denn diese Bezeichnung wird gerechtfertigt durch die Überschrift von Nr. 116: *In palatio regis inventum habent, ut presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur*. Und zwar handelt es sich hier um dieselbe Prüfung, die das auf 803 festgelegte kaiserliche *Capitulare missorum* (Nr. 40) in § 2

¹¹⁾ Ich habe auch die Darlegungen von W. Finsterwalder im *Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft* 58 (1938) 423 f. dankbar benutzt, aber nicht gefunden, worauf er die Datierung 1. Sept. 802 stützt. Vgl. A. Werminghoff, *MGH., Conc. II. I. 1.* 228 mit Anm. und Verf., Beitr. 69, 391 ff.

mit genau denselben, also wohl amtlichen oder Protokoll-Worten ausspricht: *Ut presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur*. Das aber ist das Anliegen auch von Nr. 38: *Omnes ecclesiasticos de eorum eruditione et doctrina diligenter examinare*. Dazu kommt, daß ihr Sonderschluß § 17 (*Deinde omnino monachis Dei verbo praeceptum est, et) Domini nostri omniumque optimatum suorum iussum atque decretum est, ut nullus monachus secularibus negotiis amplius occupetur quam in synodo Calcidonensi decretum est* (= can. 4) den Inhalt der §§ 17 f. (*Monachi . . . seculare negotium nullatenus usurpent . . .*) des *Capitulare missorum* von 802 (Nr. 33) zusammengefaßt wiedergibt.

Also erhielt auch ihr § 2 als obere Zeitgrenze das Jahr 802: (*Examinandum, qualiterque presbyteri . . . cursum suum sive diurnum vel nocturnum adimplere secundum Romanum usum prevaleant*. (Über den *Romanus usus* vgl. J. Moser, *Gesch. der deutschen Musik*,³ Stuttgart 1923, S. 74 ff., 82 ff. und § 80 der *Admonitio generalis* von 789 mit Anm., Boretius S. 615.)

Diese doppelte Beziehung findet sich auch noch in den *Capitula ecclesiastica* des Bischofs Heito von Basel (Boretius Nr. 177 § 24) wieder: *ut horas canonicas tam nocturnas quam diurnas nullatenus pretermittant; quia sicut Romana psallit ecclesia, ita omnibus eiusdem propositi viam tendentibus faciendum est*.

Diese ‚Baseler Kapitel‘ sind allein durch das Bischofstum Heitos zeitlich begrenzt. Daß es aber erst 807 begonnen habe (Boretius S. 362), ist nicht mehr zu glauben (s. o. S. 66): Heito ist zuerst 802 als Bischof genannt.

Damit kommen wir auf das errechnete obere Grenzzjahr der *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Nr. 38), die (in § 2) Prüfung im täglichen und nächtlichen Horengesang anordneten wie Heitos *Capitula* (§ 24).

Ist das zufällig? Ich wage die Vermutung, daß jener fremde Bischof, der 802 sein Amt antrat und nun die Geistlichkeit prüfen sollte, der Reichenauer Heito war. Das Ergebnis dieser Prüfung wären dann die Baseler Kapitel gewesen: daß Waldo, wenn er Bischof von Pavia und Abt von Reichenau war, nicht zugleich das Bistum Basel hinlänglich verwalten konnte, ist leicht zu verstehen, und das mag auch der Grund gewesen sein, ihn von dem Amte zu entbinden, obwohl er gleichzeitig Pavia aufgab.

Dazu paßt der drohende und dann lockende Klang gleich des ersten Paragraphen (Boretius, S. 110. 1): *Primo, qualiter unusquisque aeclesiasticus, sive episcopus seu abbas vel presbyter omnesque canonici vel monachi suum habeant officium praeparatum, quidque neglectum quidve emendationi condignum, ut is qui bene noverit officium suum gratias exinde habeat et in melius semper proficere suadeatur; qui autem neglegens aut desidiosus inde fit, condigna satisfactione usque ad emendationem congruam constringatur*. Und so wird auch aus der runden amtlichen Anordnung *presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur* von Nr. 40 und 116 in Heitos „Kapiteln“ etwas Neues: *Ex quibus omnibus (discendis) si unum defuerit, sacerdotis nomen vix in eo constabit* (Nr. 177 § 6): es handelt sich nicht um Ordination neuer, sondern um etwaige Absetzung vorhandener Priester.

Noch deutlicher tritt dann in Walahfrids *Visio Wettini* (MGh., *Poetae lat.* II. 305) hervor, was Heito nach der Verwaltung Waldos in Basel zu bessern vorgefunden und wie er gebessert habe,

- 46 *Pastor ovile tuens, cuius pars magna profanis
actibus insistens Christi de calle viavit.
Provida quippe Dei talem sapientia patrem
constituit, qui cuncta sacris sub legibus arcens*
50 *rure tenus destructa novat, geminamque ruinam
elevat inque Dei varium transmutat honorem,
interiora medens atque exteriora reformans.*

Diese Statuten greifen im übrigen den Hauptinhalt der Nr. 117: *Haec sunt quae iussa sunt discere omnes ecclesiasticos* rasch in § 6 zusammen: *quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum*, und so werden sie wie die *Alia capitula sacerdotibus* des Bischofs Waldecaud von Lüttich (A. Werminghoff, Neues Archiv 27 (1902) 578 ff.) von frühestens 812 (Verf., Beitr. 69. 394 ff.) auch die damals kaum anzutreffende Forderung des Athanasianums von dort her haben, also (nach Nr. 40 und 116 datiert) frühestens 803 entstanden sein.

Läßt man die Annahme gelten, daß die Forderung, die Hymnen auswendig zu lernen, eine Interlinearversion habe herbeiführen können wie bei der Benediktinerregel die Forderung, daß Äbte und Mönche sie verstehen (Boretius Nr. 34 § 3, Nr. 35 § 33), so gibt Waldos alte Verbundenheit mit seinem einstigen Zögling und dann vieljährigen Vertreter Heito jede Gelegenheit, ein solches Werk in die Wege zu leiten, nach Muster von B, vielleicht sogar noch gleichzeitig und mit den Hilfsmitteln der Bibliothek, aber nun nicht mit Zusammenkitten alter Brocken und nicht (infolge des Drucks der kaiserlichen Erwartung) unter Mitarbeit anderer, sondern von Grund auf neu und möglichst besser. Er konnte die Arbeit dem besten Könner dieser Kunst geben, sie auch beaufsichtigen, und sie blieb eine Reichenauer Arbeit, selbst wenn sie für Basel bestimmt war. Aber dies alles konnte Heito ja ebenso, und wir müssen doch annehmen, daß er, der Schulleiter während der Abwesenheit Waldos, auch die Interlinearversionen betreute. Noch mehr: wenn wir ihn als Auftraggeber denken, gewinnen wir den Anschluß an das Kapitular 38 und die „Baseler Kapitel“: die Interlinearversion der Hymnen, vielleicht schon die Regelung des lateinischen Hymnengesangs gehörte zu den Reformen in dem verrotteten Bistum, die schon im Kapitular 38 angebahnt werden, und der Unterricht mit Hilfe der Verdeutschung konnte hier besonders wünschenswert sein. Demnach wäre 802 das obere Grenzjahr.

Das untere wäre 816, das Jahr von Inden. Aber es hat geringe Anziehungskraft, wenn das Vorgetragene richtig ist, und wir ziehen nicht ohne Not eine so kurze und einheitliche Arbeit in die Länge.

Zur Einkreisung unseres fast schon entschwundenen Reimgebets steht dann von Interlinearversionen nur noch die des Psalters zur Verfügung, und da kann ich mich nach den umständlichen Erörterungen in den Beiträgen (69. 389 ff.) kurz fassen.

Die Psalmen werden in den *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Boretius Nr. 38), die ich oben (S. 75) Heito und dem Jahre 802 zugeschrieben habe, zusammen mit den Hymnen gefordert: § 2 *Qualiterque presbiteri psalmos habeant, qualiterque cursum ... adimplere secundum Romanum usum prevaleant (examinandum est)*, ohne daß doch der Verfasser erkennen läßt, was er unter dem *habeant* verstehe. Erst in den Reichenauer Statuten erscheint in jener raschen Aufzählung des nach den *Iussa* (Nr. 117) Auswendigzuler-